Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationshilfe, für deren Richtigkeit die Organe der Union keine Gewähr übernehmen

►B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Januar 2001

►M1 zur Festlegung eines Musters für die Listen der Stellen, die von den Mitgliedstaaten gemäß verschiedenen Bestimmungen des gemeinschaftlichen Veterinärrechts zugelassen sind und der Vorschriften für die Übermittlung dieser Listen an die Kommission ◄

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 143)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/106/EG)

(ABl. L 39 vom 9.2.2001, S. 39)

aufgehoben durch:

	Amtsblatt		
	Nr.	Seite	Datum
Entscheidung 2007/846/EG der Kommission vom 6. Dezember 2007	L 333	72	19.12.2007

Die letzte konsolidierte Fassung vor Aufhebung ist unter folgendem Link verfügbar:
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2001D0106:20040317:DE:PDF